



Benutzungsordnung Tagesstrukturen Gemeinde Glarus Süd

Genehmigt von der Departementskommission Schule und Familie am 30.05.2011 und angepasst am 21.01.2013 gestützt auf Art. 54 des Bildungsgesetzes (nachgetragen per 01.08.2011), Art. 13 bis 15 der Volksschulvollzugsverordnung des Kantons Glarus vom 09.02.2010 sowie des Reglements für die Schulorganisation der Gemeinde Glarus Süd vom 08.09.2010.

Geändert von der der Departementskommission Schule und Familie am 24.06.2013 (Art. 16, Absatz 1).

I. Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Angebot	3
Öffnungszeiten	3
Ziele	3
Betreuungsumfang	3
Mittagsbetreuung	4
Hausaufgabenbetreuung	4
Personal	4
Finanzen	4
II. Organisation	4
Aufnahmeverfahren	4
Anwesenheit der Kinder	4
Absenzen der Kinder	5
Krankheit / Unfall	5
III. Tarife / Betreuungsverträge	5
Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten	5
Betreuungsvertrag	5
Änderung des Betreuungsvertrages	5
Zahlungen	5
Kündigung	6
Ausschluss	6
IV. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	6
Form der Zusammenarbeit	6
Rechte der Erziehungsberechtigten	6
Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
Probleme / Beschwerden	6
Versicherung	6
Weg	7
V. Schlussbestimmungen	7
Rechtsmittel	7
Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Benutzungsordnung gilt für alle Tagesstrukturen der Gemeinde Glarus Süd, namentlich Tagesschulen, Horte, Mittagsbetreuungen und Krippen.

² Die Benutzungsordnung regelt Fragen der Organisation, des Verfahrens, der Tarife, der Betreuungsverträge sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Angebot

¹ Die Tagesschulen, Horte und Mittagsbetreuungen stehen grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Glarus Süd im Kindergarten- und Primarschulalter offen, die auf eine regelmässige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit angewiesen sind.

² Die Krippen sind Angebote für Kleinkinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Kinder von Erziehungsberechtigten, deren Arbeitgeber einen Beitrag an die Krippen leisten, haben bei der Anmeldung Vorrang.

³ Die Nutzung der Angebote ist freiwillig und kostenpflichtig.

⁴ Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Kinder aus anderen Gemeinden die Angebote nutzen.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten richten sich nach den Betreuungserfordernissen der Kinder, nach den betrieblichen Möglichkeiten und nach den Unterrichtszeiten der Schule (Blockzeiten).

² Bei Ausfall des Unterrichts infolge von Lehrerkonferenzen, schulinternen Lehrerweiterbildungen etc. ist die Betreuung für alle Lernenden, welche normalerweise das Tagesschul-/Hortangebot an den betroffenen Tagen besuchen, während des ganzen Tages ohne zusätzliche Kostenfolge für die Erziehungsberechtigten durch die Tagesstrukturen gewährleistet.

³ An den folgenden Tagen bleiben die Tagesstrukturen geschlossen:
Näfelser Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, 1. November. An Tagen vor diesen offiziellen Feiertagen schliessen die Tagesstrukturen eine Stunde früher.

⁴ Während der offiziellen Schulferien sowie an den Brückentagen sind Tagesstrukturen mit Ausnahme der Chinderburg Schwanden (siehe Anhang III) geschlossen.

Art. 4 Ziele

¹ Die Tagesstrukturen unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe und leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Erziehung und Beruf.

² Die Tagesstrukturen bilden einen fixen Bezugspunkt für die betreuten Kinder.

³ Das Betreuungsteam legt Wert darauf, die Kinder zu solidarischem Handeln in der Gemeinschaft anzuleiten. Ebenso werden gewaltfreie Konfliktlösungen, Rücksichtnahme und Toleranz angestrebt.

⁴ Das Betreuungsteam fördert die Selbständigkeit der Kinder, zieht sie in die Gestaltung des Alltags ein und unterstützt sie bei individuellen Lern- und Erfahrungsprozessen.

⁵ Die Räumlichkeiten sind kindgerecht eingerichtet und bieten für die Kinder vielfältige Bewegungsmöglichkeiten in einer anregenden Umwelt.

Art. 5 Betreuungsumfang

Die Betreuung umfasst die Verpflegung, das Erledigen der Hausaufgaben und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Dazu gehört auch die Übernahme von Ämtli. Bei Kleinkindern wird über Mittag auf eine Schlafenszeit geachtet.

Art. 6 Mittagsbetreuung

¹ Es wird auf eine kindgerechte und gesunde Ernährung Wert gelegt und eine angemessene Esskultur gepflegt.

² Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können Kinder die Mittagsbetreuung auch unregelmässig besuchen. Bei Benützung im Einzelfall hat die Anmeldung bis spätestens am Mittag des Vortages zu erfolgen. In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag (Maximaltarif) bar zu bezahlen.

Art. 7 Hausaufgabenbetreuung

¹ Das Betreuungsteam unterstützt die Lernenden beim Erledigen der Hausaufgaben.

² Die Hausaufgabenbetreuung ersetzt weder einen Nachhilfe- noch einen Förderunterricht. Die Verantwortung für die vollständige Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 8 Personal

Die Tagesstrukturenleitung (nachfolgend Leitung genannt) und die Mitarbeitenden sind nach Persönlichkeit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet. Das Betreuungsteam weiss um die Zusammenhänge zwischen Familie, Schule und Gesellschaft. Die Leitung verfügt über eine qualifizierte, pädagogische Ausbildung. Gezielte Weiterbildung des Personals sichert die Qualität.

Art. 9 Finanzen

Die Finanzierung setzt sich aus den folgenden Einnahmen zusammen:

- Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten
- Kantonsbeitrag
- Gemeindebeitrag
- Beiträge Dritter

II. Organisation

Art. 10 Aufnahmeverfahren

¹ Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Anmeldeformular zu erfolgen.

² Durch die Unterzeichnung der Anmeldung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Hauptabteilung Schule und Familie, zwecks Berechnung des Kostenbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

³ Nach einem Aufnahmegespräch wird bei einem positiven Aufnahmeentscheid mit den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

⁴ Die Anmeldung wird nach Bezahlung der Anmeldegebühr von Fr. 100.00 und des Depots von Fr. 200.00 pro Familie definitiv. Wird ein Platz nicht auf das vereinbarte Eintrittsdatum beansprucht, wird die Anmeldung hinfällig. Erfolgt innerhalb der Kündigungsfrist nicht eine schriftliche Abmeldung, so wird die Betreuungsgebühr für den ersten Monat fällig.

⁵ Das Depot wird nicht verzinst und üblicherweise nach Austritt zurückerstattet. Es kann bei offenen Guthaben (Kostenbeiträge) gegenüber den Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

Art. 11 Anwesenheit der Kinder

¹ Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden, respektive zur vereinbarten Zeit am Tagesstrukturenstandort erscheinen.

² Wenn die Erziehungsberechtigten die Kinder mehrmals zu spät abholen, kann ein Unkostenbeitrag (bis max. Fr. 200.00) erhoben werden.

³ Das Verlassen der Tagesstrukturenanlage ist den Kindern untersagt. Schriftliche Ausnahmegesuche (Besuche bei Kameraden, frühzeitiges nach Hause gehen, etc.) können

von den Betreuungspersonen bewilligt werden. Während dieser Zeit lehnen die Tagesstrukturen jede Haftung ab. Die Betreuungseinheiten werden voll verrechnet.

⁴ Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, ist die Leitung vorher zu informieren. Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen.

Art. 12 Absenzen der Kinder

¹ Kurzfristige Absenzen (z. B. wegen Krankheit o. ä.) sind bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

² Für planbare Absenzen muss mindestens eine Woche im Voraus eine schriftliche Meldung an die Leitung erfolgen.

Art. 13 Krankheit / Unfall

¹ Bei ansteckender Krankheit und / oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Tagesstrukturen gebracht werden.

² Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.

³ Sollte ein Kind verunfallen, ist die Leitung berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Sie tragen die Kosten des Arztes, Spitals, etc.

⁴ Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von den Erziehungsberechtigten dem Betreuungsteam übergeben. Auf der Medikamentenpackung sind Name des Kindes, Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme klar ersichtlich.

III. Tarife / Betreuungsverträge

Art. 14 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten werden für die Betreuung der Kinder Kostenbeiträge erhoben.

² Die Kostenbeiträge ergeben sich aus der Tarifordnung Tagesstrukturen Glarus Süd.

Art. 15 Betreuungsvertrag

¹ Art und Umfang der Betreuung, der Kostenbeitrag, dessen Fälligkeit sowie die Kündigungsfristen werden mit den Erziehungsberechtigten in einem Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart.

² Die Erziehungsberechtigten können aus dem gesamten Betreuungsangebot vor Ort die Struktur der individuellen Wochenbetreuung wählen.

Art. 16 Änderung des Betreuungsvertrages

¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann jeweils auf den 1. des Folgemonats geändert werden.

² Allfällige zusätzliche Betreuungseinheiten sind nach Absprache mit der Leitung möglich und werden am Ende des Monats zum Maximaltarif verrechnet.

Art. 17 Zahlungen

¹ Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Kostenbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Der Kostenbeitrag ist von den Erziehungsberechtigten monatlich im Voraus zu bezahlen und muss bis spätestens am 5. jeden Monats auf dem Konto der Finanzverwaltung der Gemeinde Glarus Süd eingehen.

³ Die erste Mahnung erfolgt zwischen dem 15. und 20. des Monats, wofür eine Mahngebühr von Fr. 10.00 belastet wird. Zudem beginnt die Verzugszinspflicht. Bei wiederholt

verspäteter Einzahlung, kann die Leitung verlangen, dass die Kostenbeiträge mit einem Dauerauftrag beglichen werden. Werden die Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet, wird der Betreuungsvertrag auf Ende des Folgemonats aufgelöst.

Art. 18 Kündigung

Der Tagesstrukturenplatz kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. Kündigungstermine sind:
31. Januar, 31. März, 31. Juli und 31. Oktober. Wird ein Tagesstrukturenplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif bis zum nächsten Kündigungstermin bezahlt werden.

Art. 19 Ausschluss

¹ Wenn ein Kind mehrmals unentschuldig den Tagesstrukturen fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten des Personals übersteigen, wird von der Leitung das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Leitung zusammen mit der vorgesetzten Stelle einen zeitlich befristeten oder definitiven Ausschluss des Kindes von den Tagesstrukturen verfügen.

² Mit dem zeitlich befristeten Ausschluss wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Tarif muss auch für die Zeit des Ausschlusses bezahlt werden.

³ Bei einem definitiven Ausschluss durch die Leitung gilt der Vertrag auf Ende des laufenden Monats gekündigt.

IV. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Art. 20 Form der Zusammenarbeit

¹ Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsteam und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung, damit allfällige unterschiedliche Erziehungsauffassungen das Kind nicht belasten oder verunsichern. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

² Das Tagesstrukturen- und Verwaltungspersonal untersteht der Schweigepflicht.

Art. 21 Rechte der Erziehungsberechtigten

Rechte der Erziehungsberechtigten sind:

- Regelmässige Information und Austausch über die Situation des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
- Wahrung der Persönlichkeit des Kindes

Art. 22 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Pflichten der Erziehungsberechtigten sind:

- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam

Art. 23 Probleme / Beschwerden

Erste Ansprechperson bei Problemen / Beschwerden ist immer die Leitung. Die vorgesetzte Stelle wird dann kontaktiert, wenn Angelegenheiten nicht im direkten Gespräch gelöst werden können.

Art. 24 Versicherung

¹ Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

² Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Tagesstrukturen keinerlei Haftung.

³ Für die Angestellten der Gemeinde Glarus Süd besteht eine Haftpflichtversicherung.

Art. 25 Weg

¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schule - respektive Wohnort und Tagesstrukturen - liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Tagesstrukturen haften nicht für Unfälle auf dem Weg.

² Während des Wechsels zwischen Schule und Tagesstrukturen besteht weder für die Lehrpersonen noch für das Betreuungsteam eine Aufsichtspflicht.

³ Entstehen durch den Besuch von Angeboten der Tagesstrukturen zusätzliche Transportkosten, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsmittel

Verfügungen der Leitung und ihrer vorgesetzten Stelle können beim Departement Schule und Familie angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Glarus.

Art. 27 Inkraftsetzung

¹ Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

² Die Anhänge BO I - IV sind integrierender Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

³ Alle bisherigen Reglemente und Verordnungen für Tagesstrukturangebote in Glarus Süd treten auf diesen Zeitpunkt hin ausser Kraft.

DEPARTEMENTSKOMMISSION SCHULE UND FAMILIE DER GEMEINDE GLARUS SÜD

Die Präsidentin

Dr. Brigitte Weibel



Die Vizepräsidentin

Irena Zweifel

